

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 07. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2023)

zum Thema:

**Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen**

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15908  
vom 07. Juni 2023  
über Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Schätzungen hat der Senat bezüglich des Anteils von nicht gestellten Anträgen, sogenannten Nichtinanspruchnahmen, von folgenden Sozialleistungen:
  - a) Bürgergeld im Rahmen des SGB II und XII (Sozialhilfe)
  - b) Wohngeld
  - c) Elterngeld
  - d) BAFöG
  - e) Berufsausbildungshilfe
  
2. Wenn keine Schätzungen vorliegen, warum nicht?

Zu 1a bis e und 2.: Wissenschaftliche Studien\* legen bundesweit eine Nichtinanspruchnahmequote im Rechtskreis SGB II von 42 % bis 56 % nahe. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Schätzungen zu nicht gestellten Anträgen nach dem SGB II, SGB XII im Land Berlin vor.

\*Vgl: DIW Wochenbericht 26 / 2019, S. 455-461 und Michelle Harnisch (2019): Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany. DIW Discussion Paper Nr. 1793.

Da jede Bürgerin und jeder Bürger einen Antrag auf Bürgergeld und Leistungen nach dem SGB XII sowie den anderen benannten Sozialleistungen stellen kann, gab es bislang keine Veranlassung des Senats, eigene Schätzungen zur Nichtinanspruchnahme von den benannten Sozialleistungen vorzunehmen.

Ein Antrag auf Bürgergeld kann beim zuständigen Jobcenter, Bezirksamt und den anderen entsprechenden Leistungsstellen, z. T. auch formlos, aber auch schriftlich, telefonisch oder digital gestellt werden. Die Leistungsstellen beraten entsprechend, ob es einen Anspruch auf die entsprechenden Sozialleistungen im konkreten Einzelfall gibt.

Ferner ist auch für Wohngeldleistungen keine Schätzung möglich, da sich der Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) aus einer Berechnungsformel ergibt, die neben weiteren Faktoren die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 6 WoGG, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung nach § 11 WoGG und das Gesamteinkommen des Haushaltes nach § 13 WoGG enthält, vgl. § 19 WoGG.

Am 1. Januar 2023 ist mit Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes die größte Wohngeldreform seit 57 Jahren erfolgt. Durch eine Erhöhung des Wohngeldes soll der Empfängerkreis bundesweit auf rund 2 Millionen Wohngeldhaushalte ausgeweitet werden. Dies ist eine Verdreifachung des bisherigen Empfänger:innenkreises. Darüber hinaus wurden am 1. Januar 2023 auch eine Heizkostenkomponente und eine dauerhafte Klimakomponente eingeführt. Das Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes ist durch umfangreiche Werbung und Informationen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene sowie auch in der Presse begleitet worden. Unter anderem hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Dezember 2022 der Vonovia umfangreiche Informationen zum Wohngeld-Plus-Gesetz für die Weitergabe an ihre Mieterinnen und Mieter zur Verfügung gestellt. Diese Informationen wurden auch dem BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen, dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Landesverband Berlin-Brandenburg sowie Haus&Grund Berlin zur Weitergabe an die Mieterinnen und Mieter ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus kamen laut Statistik Berlin-Brandenburg nach einer ersten Schätzung im Jahr 2022 rund 37.570 Kinder zur Welt. Im gleichen Jahr wurden berlinweit insgesamt 50.860 Anträge (inkl. Änderungsanträgen) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gestellt. Die Datenlage deutet darauf hin, dass die Nichtinanspruchnahme von Elterngeldleistungen in Berlin gering ist.

Dem Senat liegen weiter auch keine Zahlen zu Schätzungen von Nichtinanspruchnahmen im Bereich BAföG vor. Dieser Umstand liegt unter anderem darin begründet, dass die für eine Schätzung zwingend notwendigen Kerndaten (z. B. Anzahl der Elternhäuser mit Einkommen innerhalb der Leistungsbezugsgrenze) nicht vorliegen. Es werden zwar diverse Zahlen erfasst, wie beispielsweise die Antrags- und Gefördertenzahlen, und diese können in Verbindung mit der Gesamtanzahl der Studierenden in einer Gefördertenquote dargestellt

werden. Diese Zahlen sind aber nicht aussagekräftig bezüglich des erfragten Anteils der Nichtinanspruchnahmen.

Hinzu kommt noch, dass die Gruppe der Auszubildenden und Studierenden mit einem grundsätzlich möglichen BAföG-Anspruch aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls einen der gesetzlich vorgesehenen Ausschlussgründe erfüllen kann (z. B. bei einem erschöpften Grundanspruch, in bestimmten Fällen von Fachrichtungswechseln oder Zweitausbildungen, bei einem fehlenden Aufenthaltstitel).

Da die Gruppe der Auszubildenden und Studierenden mit einem materiell-rechtlich bestehenden BAföG-Anspruch letztlich nicht bezifferbar ist, kann auch keine Auswertung in Relation zu den (Nicht-) Antragstellenden bzw. (Nicht-) Geförderten erfolgen.

3. Welche Gründe sieht der Senat, dass Berliner Bürger\*innen die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht beantragen?

Zu 3.: Der Senat hat keine gesicherten Erkenntnisse darüber, aus welchen Gründen leistungsberechtigte Menschen im konkreten Einzelfall keine Anträge zu den benannten Sozialleistungen stellen.

4. Welche Projekte oder Ansätze gibt es in Berlin bereits, um die besprochene Zielgruppe besser zu erreichen?
5. Was plant der Senat um weiteren anspruchsberechtigten Berliner\*innen den Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen?

Zu 4. und 5.: Der Senat wird gemäß der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 die sozialen Angebote bedarfsgerecht weiterentwickeln und für die Berlinerinnen und Berliner noch leichter zugänglich machen. Ferner ist perspektivisch geplant, alle durch das Land Berlin und die Bezirke finanzierten und geförderten Angebote unter dem Dach „Soziales Berlin“ zu vernetzen. Es werden die unabhängigen Sozialberatungen zu Türöffnern für die große Helfelandschaft. Auf [www.berlin.de](http://www.berlin.de) soll eine zentrale Plattform mit allen Angeboten geschaffen werden. Darüber hinaus soll bei Bedarf eine persönliche Begleitung des Übergangs zwischen SGB II und SGB XII bereitgestellt werden.

Weiter unterstützt ein berlinweit flächendeckendes Angebot von Stadtteilzentren in jedem der 58 Berliner Prognoseräume. Die vorhandenen 38 Stadtteilzentren werden fortgeführt und 12 neue Stadtteilzentren sollen innerhalb der Legislatur eröffnet werden, insbesondere mittlere und kleinere Stadtteilzentren werden gestärkt und das Budget um Regiekosten erweitert. Stadtteilzentren, Selbsthilfekontaktstellen, Seniorenfreizeitstätten und soziale Beratungsangebote sind wichtige Angebote. Der Ausbau der sozialen Infrastruktur in den Sozialräumen mit hohen Unterstützungsbedarfen und hoher Armut wird vorrangig verfolgt.

Die Einführung der digitalen Antragstellung über [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) im Jahr 2022 in den Jobcentern hat den Antragsprozess im Rahmen des SGB II nach Einschätzung des Senats deutlich vereinfacht. Auch ein ggf. vorhandenes Schamgefühl kann durch die Möglichkeit

der digitalen Antragstellung potenziell abgemildert werden. Der digitale Antrag wird durch die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit den Ländern laufend weiterentwickelt. Zur niedrigschwelligen Beratung von Leistungsberechtigten Personen verfügt das Land Berlin zudem über ein breites Beratungsangebot durch soziale Träger.

Das Bürgergeldgesetz enthält Änderungen, die zu einer höheren Inanspruchnahme des Bürgergeldes führen können. Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird zum 01.07.2023 durch einen Kooperationsplan abgelöst, der von den Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeitet wird. Zudem wurde der sogenannte Vermittlungsvorrang in Arbeit abgeschafft. Stattdessen werden Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer beruflichen Weiterbildung unterstützt.

Gemäß Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sollen zudem die Betreuungsschlüssel in den Jobcentern verbessert werden. Eine passgenaue und intensivere Betreuung in den Jobcentern kann auch einen Mehrwert für Kundinnen und Kunden des Jobcenters bedeuten. Eine verbesserte Betreuungsqualität kann somit potenziell zu einer höheren Inanspruchnahme von Bürgergeld führen.

Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen und richtet sich an Mütter und Väter nach der Geburt. Diese Zielgruppe wird u. a. durch frühe Hilfen sowie aufsuchende Angebote frühzeitig auf die Familienleistung des Elterngeldes hingewiesen. Im Falle von Beratungsbedarf stehen neben den bezirklichen Elterngeldstellen auch die Familienservicebüros und Familienzentren zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Familienportal sowie die Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Informationen.

Die Antragstellung wird bereits seit vielen Jahren durch einen digitalen Antragsassistenten unterstützt. Geplant ist, eine vollständige digitale Übermittlung des Elterngeldantrags zu ermöglichen, um die Antragstellung weiter zu vereinfachen.

Ferner sind zielgerichtete Maßnahmen, um die Zielgruppe der Auszubildenden und Studierenden zu erreichen, die trotz materiell-rechtlichen Bestehens eines Anspruchs keinen BAföG-Antrag stellen, angesichts der vorliegenden Datenlage nicht möglich.

Teilweise wird diese Zielgruppe jedoch auch durch die bestehenden jährlichen Informations- und Werbekampagnen erreicht werden können. Der Bund bewirbt das BAföG innerhalb der sogenannten BAföG-Tour auch an Berliner Hochschulen und nahm im Jahr 2022 auch an einer Ausbildungsmesse in Berlin teil. Darüber hinaus gibt es in den Berliner Ämtern für Ausbildungsförderung Informationsmaterial und entsprechende Werbeauftritte auf den Seiten der Berliner Ämter für Ausbildungsförderung. Im Jahr 2021 hat die damalige Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sich an alle Schulen mit Abschlussklassen gewandt und den Einsatz von Informationsmaterial beworben, damit das BAföG gerade auch im Schulbereich bekannter wird.

Grundsätzlich haben anspruchsberechtigte Berlinerinnen und Berliner Zugang zum BAföG und können diese Sozialleistung im Rahmen der Zuständigkeiten innerhalb der bestehenden Ämterstruktur beantragen. Sie haben darüber hinaus auch die Möglichkeit der digitalen Antragstellung über die bundesweite Antragsplattform „BAföG Digital“.

Auszubildende und Studierende können jederzeit die Beratungsangebote der Berliner Ämter für Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen und sich über die bestehenden Förderungsmöglichkeiten informieren.

Das Land Berlin wird sich auch weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Vereinfachung der Antragstellung und für die Ausgestaltung eines auszubildendenfreundlichen BAföG einsetzen.

Berlin, den 07. Juli 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung